

DDR, handelt es sich um eine Äußerung, deren kompetenzrechtliche Zulässigkeit sich mit den auf eine summarische Prüfung beschränkten Mitteln des einstweiligen Anordnungsverfahrens weder eindeutig bejahen noch verneinen läßt. Bereits das Verwaltungsgericht hat zu Recht auf den übergreifenden Zusammenhang hingewiesen, in den dieses Gedicht durch seine Veröffentlichung in der Rubrik „Kultur“ gestellt ist, ... Zudem ist der vom Vollstreckungsgläubiger hergestellte politische Bezug zu den Staatsidealen der ehemaligen DDR maßgeblich dadurch relativiert, daß der Text des Gedichtes wegen des Widerspruchs der Passage „Deutschland, einig Vaterland“ zur SED-Politik in der nationalen Frage seit Beginn der siebziger Jahre auch bei offiziellen Anlässen nicht mehr gesungen, sondern nur noch die Melodie gespielt worden ist. Diese beiden Gesichtspunkte können die Annahme rechtfertigen, die Vollstreckungsschuldnerin verfolge mit der Veröffentlichung in erster Linie ein literarisches, nicht ein politisches Anliegen. In diesem Fall hätte sie damit die kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrgenommen, ...“

Es kam noch schlimmer: In demselben Beschluß erlaubt das OVG NW dem AStA „einen ‚Brückenschlag‘ zu allgemeinen politischen Fragestellungen“. Abweichend von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und ohne ein Wort der Begründung für diese Abweichung entschied der 25. Senat: „Bei der Frage, ob in solchen Fällen Aktivitäten der Studentenschaft von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung noch gedeckt sind, darf kein zu kleinlicher Maßstab angelegt werden. ... Es liegt daher nicht immer schon dann ein Kompetenzverstoß vor, wenn bei der Bearbeitung eines Themas die allgemeinpolitische Aussage ein erhebliches Gewicht erhält, solange der Bezug zur Hochschule noch unverkennbar ist.“

Erfunden wurde der „Brückenschlag“ selbstverständlich von einem Richter des 25. Senats, Joachim Büge, aber leider nicht als wissenschaftliche Auseinandersetzung (insbesondere mit dem Urteil vom 17. Dezember 1981 = BVerwGE 64, 298), sondern in einem drei Seiten langen Interview, das er der Studentenschaft für ihre Zeitschrift „Semesterspiegel“ Nr. 284 vom Januar 1995 gab, mit zwei Fotos, die Büge (mit einem Mikrophon in der Hand) bei seiner ganz privaten „Rechtsprechung“ für eine Partei des Verfahrens zeigen. Einseitig?

Außerdem enthält der Beschluß vom 6.

Dezember 1995 noch eine Neuheit. Die einstweilige Anordnung gegen die Studentenschaft ist ein Vollstreckungstitel „zweiter Klasse“. Zitat: „Er erfaßt ... nur solche Stellungnahmen zu allgemeinpolitischen Fragestellungen, die die Grenze zwischen zulässiger Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange und unzulässiger Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandats zweifelsfrei überschreiten. ...“

Äußerungen hingegen, deren kompetenzrechtliche Zulässigkeit sich mit den auf eine summarische Prüfung beschränkten Mitteln des einstweiligen Anordnungsverfahrens weder eindeutig bejahen noch verneinen läßt, sind nicht zum Gegenstand des Ausgangsverfahrens gemacht worden und daher mit dem erlassenen Vollstreckungstitel auch nicht sanktionierbar.“

Wenn man diese Auffassung nachvollzieht, drängt sich die Frage auf, warum die Entscheidungen 200, 300 oder 400 Tage dauern, wenn schon eine „summarische Prüfung“ – also auf den ersten Blick – ergibt, daß der AStA „zweifelsfrei“ seine Grenzen überschritten hat.

## 7. Verurteilungen

In Münster wurde die Studentenschaft in fünf Vollstreckungsverfahren zu Ordnungsgeldern in Höhe von insgesamt 6000,- DM verurteilt. Außerdem hatte sie die Kosten dieser Verfahren zu tragen. Der Schaden am Vermögen der Studentenschaft beträgt also ungefähr 10000,- DM und müßte gemäß § 79 Abs. 7 des Universitätsgesetzes von den Verursachern ersetzt werden. Unabhängig davon hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob der AStA-Vorsitzende und seine Referenten das Vermögen der Studentenschaft gemäß § 266 StGB veruntreut haben könnten. Wen wundert es noch: Die Staatsanwaltschaft Münster hat sich den Spitznamen „Einstellungsbehörde für Ermittlungsverfahren gegen AStA-Mitglieder“ ehrlich verdient. Angeklagt hat sie seit 1994 nur den ehemaligen „Schwulenreferenten“ des AStA, Arndt Klocke, als dieser im Rundfunk den Kläger als „eine gescheiterte, verkrachte Existenz“ beleidigte. – Daraufhin zahlte der Angeklagte unaufgefordert ein Schmerzensgeld von 500,- DM an den Kläger und die Staatsanwaltschaft stimmte einer Einstellung des Verfahrens bei Zahlung weiterer 200,- DM in die Gerichtskasse zu. Billig, billig!

In Gießen wurde die Studentenschaft zu einem Ordnungsgeld von zehntausend Deutsche Mark nebst Verfahrenskosten verurteilt, als ihr AStA sich an einer Ku-

ba-Reise des DKP-Mitglieds Gunter Geis finanziell beteiligte. Geis zitiert den Gießener AStA-Referenten Eike Hebeker in der DKP-Zeitung vom Juli 1997: „Es könne politische Gründe geben, um eine solche Delegation zu unterstützen, auf die darf sich der AStA heutzutage aber nicht mehr berufen.“ Und in der Tageszeitung „junge Welt“ vom 9. Juli 1997 schreibt Hebeker als Autor: „Natürlich läßt sich eine Reise auch als Stellungnahme oder Solidaritätsbekundung deuten – ... ein Schuft, wer solches dabei denkt.“

Auch in Gießen hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die AStA-Mitglieder eingestellt. Seine Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH St 30, 247 = NJW 1982, 346) muß der Staatsanwalt Martin Vaupel nicht begründen. Sein Trick ist ebenso genial wie einfach: „Es ist nicht ersichtlich, daß durch den Antrag vom 28. 4. 1997 an das Studentenparlament der Uni Gießen ein bezifferbarer Vermögensschaden entstanden ist“ (Einstellungsverfügung vom 6. Mai 1998, 7 Js 24414.0/97).

## 8. Schlußbemerkungen

Wer diese Ignoranz tagtäglich erlebt, steht immer wieder vor der Frage: Lohnt es sich überhaupt, seine Grundrechte gegen den AStA zu verteidigen? Wer diesen Schritt wagt, steht ziemlich allein auf weiter Flur. Er wird von seinen Prozeßgegnern öffentlich beleidigt, verleumdet, verhöhnt und verächtlich gemacht. Die Hochschulleitung solidarisiert sich nicht mit dem Kläger, sondern mit den Leuten aus dem eigenen Haus – auch wenn die Studentenschaft als notorische Rechtsbrecherin verurteilt wird. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte fühlen sich von einem „Querulanten“ belästigt, der den armen AStA doch in Ruhe lassen soll. Grüne und rote Politiker in den Landtagen ändern die Hochschulgesetze. Das Recht wird pervertiert: Der Rechtsbruch von gestern ist morgen als „Aufgabe der Studentenschaft“ nicht mehr strafbar, auch wenn an einer großen Universität ein allgemeinpolitisch aktiver AStA schnell einmal 40000 oder 50000 Studenten in ihren Grundrechten verletzt. Aber diese Verletzungen bereiten keine körperlichen Schmerzen und deshalb schreien so wenig Studenten laut auf gegen das verfassungswidrige Unrecht aus dem AStA.

\* Weitere Informationen, juristische und wissenschaftliche Daten:  
<http://www.institut-fuer-hochschulrecht.de>